

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für den Krankentransport (Stand 2016)

Dies sind die Bedingungen, unter denen das nachfolgend genannte Unternehmen Krankentransporte durchführt:

Krankentransport Haebeler, Charlotte Haebeler
Inhaber Jörg Schumacher
Richardstrasse 29
12043 Berlin

Bitte beachten Sie diese Hinweise, sie werden mit der Bestellung eines Krankentransportes oder einer Krankenfahrt zur Bedingung des zwischen dem Unternehmen und dem Patienten sowie anderen Auftraggeber bestehenden Beförderungsvertrages. Soweit Entgeltvereinbarungen gem. §133 SGB V diesen Bedingungen widersprechen, gehen die Regelungen solcher Entgeltvereinbarungen diesen Bedingungen vor, soweit ein Krankentransport oder Krankenfahrt im Rahmen einer solchen Entgeltvereinbarung durchgeführt wird.

Päambel

Als Krankentransport wird die Beförderung eines Patienten in einem Krankentransportwagen bezeichnet, welcher entweder der medizinisch-fachlichen Betreuung oder aber der besonderen Einrichtung eines Krankenkraftwagens bedarf. Ihnen gleich gestellt sind solche Patienten, bei denen auf Grund des Krankheitsverlaufes eine der zuvor genannten Bedürfnisse erforderlich werden kann und solche Patienten, die an einer ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit erkrankt sind.

Als Krankenfahrten wird die Beförderung eines Fahrgastes in einem Mietwagen bezeichnet, welcher die besondere Einrichtung dieser Fahrzeuge bedarf.

Aufsichtsbehörde:

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
Referat Fahrerlaubnisse, Personen- und Güterbeförderung - III C
Puttkamerstr. 16-18
10958 Berlin

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Krankentransport Haebeler ist Vertragspartner der gesetzlichen Krankenkassen nach § 133 SGB V und erbringt Leistungen nach dem Berliner Rettungsdienstgesetz und dem Personenbeförderungsgesetz. Sollten Verträge mit einzelnen Krankenkassen oder deren Verbände nichtig oder unwirksam geworden sein, weist der Krankentransport Haebeler auf seiner Internetseite darauf hin, es gilt dann das Kostenerstattungsprinzip nach § 13 SGB V.
- (2) Der Krankentransport Haebeler ist im Besitz einer Genehmigung zur Durchführung von Krankentransport nach dem Berliner Rettungsdienstgesetz. Danach darf er die Durchführung des Krankentransports nicht davon abhängig machen, dass die Vergütung seiner Leistung geregelt ist.
- (3) Der Krankentransport Haebeler ist im Besitz einer Genehmigung zur Durchführung von Krankenfahrten nach § 49 PBefG mit Mietwagen, Tragestuhlwagen, Behindertentransportwagen. Hier darf der Krankentransport Haebeler die Durchführung der Krankenfahrt davon abhängig machen, dass die Vergütung seiner Leistung geregelt ist!
- (4) Für alle Beförderungsarten, gleichgültig zu welcher Behandlung gefahren wird, gilt, dass nur dann ein Anspruch des Fahrgastes gegen die Krankenkasse auf einen Krankentransport oder Krankenfahrt besteht, wenn die Beförderung im Zusammenhang mit einer Heilbehandlung der gesetzlichen Krankenkasse entsprechend dem Sozialgesetzbuch 5 steht und dass die Beförderung für die Durchführung der Heilbehandlung aus medizinischen Gründen zwingend erforderlich ist. Hierüber muss vor dem Einsatz eine vollständig ausgefüllte und vertragsärztlich unterzeichnete Verordnung für einen Krankentransport auf dem Ordnungsblatt (sog. Muster 4) vor der Fahrt ausgestellt worden, sowie ggf. von der **gesetzlichen Krankenkasse vorabgenehmigt** sein. Die durchgeführte Beförderung ist auf der Rückseite der Verordnung vom Fahrgast oder von einem Vertreter zu quittieren.
- (5) In der Regel kann der gesetzlich Versicherte den Krankentransport ohne Vorabgenehmigung der Krankenkasse in Anspruch nehmen. In einigen Fällen hängt die Kostenübernahme durch die gesetzliche Krankenkasse von der Genehmigung der Kasse für die konkrete Beförderung ab. Sie muss dann

neben der vertragsärztlichen Verordnung vor Ausführung des Einsatzes des Krankentransport Haeberer vorgelegt werden. **Seit 23.07.2015 sind auch Krankentransporte, zum Anlass der Beförderung, zur ambulanten Behandlung, vorabgenehmigungspflichtig!**

Für die Beförderung nach PBefG ist grundsätzlich eine Vorabgenehmigung, auf Grundlage des Verordnungsblattes (sog. Muster4), bei der gesetzlichen Krankenkasse einzuholen. Grundsätzlich ist der Versicherte für die Einholung einer solchen Genehmigung zuständig.

(6) Liegt dem Krankentransport Haeberer vor dem Einsatz die Verordnung (Muster 4) oder eine im Einzelfall erforderliche Genehmigung nicht vor, wird er im Auftrag und im Einzelfall auf Kosten des Fahrgastes tätig. Bemüht er sich für den Fahrgast um Einholung der erforderlichen Verordnung oder der Genehmigung handelt er ausschließlich im Interesse des Fahrgastes und in seinem Auftrag. Hierdurch verliert er den Vergütungsanspruch gegen den Fahrgast nicht. Der Anspruch gegen den Fahrgast auch auf Zahlung der höheren Vergütung erlischt mit Zahlung, des zwischen der Krankenkasse und dem Krankentransport Haeberer vereinbarten Entgelts.

(7) Zur Vermeidung von Nachteilen zulasten des Fahrgastes weist der Krankentransport Haeberer auf Folgendes hin:

Erkundigt sich die Krankenkasse des Fahrgastes bei ihm nach dem Grund der Beförderung, ist die Krankenkasse an den Arzt zu verweisen, der die Beförderung verordnet hat. Der Arzt haftet gegenüber der Krankenkasse für die Richtigkeit der Verordnung, er allein ist imstande die richtige medizinische Begründung für die Verordnung zu geben. Wir raten allen Fahrgästen, mit Ihrer Krankenkasse vor oder nach der Beförderung nicht über die medizinische Notwendigkeit der Verordnung zu sprechen.

§ 2 Forderungen, Zahlungen

(1) Die Vergütung für die durchgeführte Leistung wird mit Erreichen des Fahrzieles sofort fällig.

(2) Wird für den Einsatz eine Rechnung vorgelegt, ist die Zahlung binnen 21 Tagen nach Eingang der Rechnung zu zahlen. Das Vorlagdatum entspricht dabei dem Rechnungsdatum zuzüglich drei Tage für den Postweg. Dem Rechnungsempfänger bleibt der Nachweis, keine Rechnung erhalten zu haben, erhalten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Schuldner mit der Zahlung der Vergütung auch ohne Mahnung in Verzug tritt, wenn die Vergütung 30 Tage nach Zugang der Rechnung nicht bezahlt worden ist. Der Krankentransport Haeberer kann nach Ablauf der Zahlungsfrist mahnen, der Schuldner gerät dann mit Zugang der Mahnung in Verzug. Mahnkosten in Höhe von 15,00 € pro Anschreiben, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins sowie Inkasso- und Rechtsanwaltskosten gehen zulasten des Schuldners. Gegenüber Schuldnern, die nicht Verbraucher sind, werden Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszins erhoben.

(3) Der Krankentransport Haeberer ist berechtigt, Forderungen an ein externes Rechenzentrum abzutreten. Dem Patienten oder Rechnungsempfänger entstehen hierdurch keine Zusatzkosten. Das Unternehmen kann nur solche Daten an die zur Abrechnung hinzugezogenen Vertragspartner weitergeben, die für die Durchführung der Abrechnung zwingend erforderlich sind.

§ 3 Haftung

(1) Das Unternehmen Krankentransport Haeberer haftet bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit für fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Inhabers, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen.

(2) Für Schäden an anderen Rechtsgütern als Leben, Körper und Gesundheit haftet das Unternehmen nur für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten seines Inhabers, dessen gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen.

§ 4 Entgelte für KTW-Fahrten

Entgelte gültig für alle Kostenträger -außer gesetzliche Krankenkassen, soweit eine Entgeltvereinbarung vorhanden ist und soweit keine anderweitige Einzelvereinbarung getroffen wurde, sind nach Preistabelle bei Bestellung zu vereinbaren. Preise gelten stets, Einsatz- Beginn: vom Firmensitz, Einsatz- Ende: am Standort.

§ 5 Entgelte für andere Fahrten, nach PBefG §49

Entgelte gültig für alle Kostenträger -außer gesetzliche Krankenkassen, soweit eine Entgeltvereinbarung vorhanden ist und soweit keine anderweitige Einzelvereinbarung getroffen wurde, sind nach Preistabelle bei Bestellung zu vereinbaren. Preise gelten stets, Einsatz- Beginn: vom Firmensitz, Einsatz- Ende: am Standort.